



Deutsche Gesellschaft
für Hauswirtschaft e.V.

Geschäftsordnung

Fassung gemäß Beschluss des Vorstandes vom 01.08.2017

§ 1 Funktion der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh). Sie ist Arbeitsgrundlage für Vorstand, Fachausschüsse und Beiräte. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der dgh, soweit sie in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind und sich in das Wählerverzeichnis eingetragen haben.
3. Wählbar sind natürliche Personen, die ordentliches Mitglied sind oder korporative Mitglieder vertreten.
4. Für die Wahl des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes und der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste, die Leitung des Wahlganges, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Jeder Fachausschuss bzw. Beirat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Person für den Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Person bestimmt, die den Vorsitz im Wahlausschuss führt.
Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes (Schatzmeisterin oder Schatzmeister) nimmt die Aufgaben nach Ziffer 4, Satz zwei in der Regel ein Mitglied des Vorstandes wahr.
5. Die Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern bis zu einem vom Wahlausschuss festzulegenden Termin eingereicht werden. Die Einwilligung zur Kandidatur soll von dem vorgeschlagenen Mitglied zuvor eingeholt sein. Die endgültige Liste der kandidierenden Personen soll den Namen und das berufliche Tätigkeitsfeld enthalten. Die Liste der Wahlvorschläge ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Stellen sich die bzw. der Vorsitzende und Stellvertreter geschlossen einer Wiederwahl, so kann die Wahl als Blockwahl in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden.
7. Zum vorsitzenden Vorstandsmitglied ist gewählt, wer bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies in einem ersten Wahlgang nicht der Fall, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
8. Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes gilt Ziffer 7 entsprechend.
Besteht ein Wahlvorschlag darin, das Amt des geschäftsführenden und des Rechnungsführenden Vorstandsmitgliedes für die Dauer der Wahlperiode in einer Person zusammenzufassen, so ist für jedes der beiden Ämter ein getrennter Wahlvorgang vorzusehen.
9. Die drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gilt Ziffer 7 entsprechend.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann zwei Mal wieder gewählt werden.

§ 3 Aufgabenteilung im Vorstand

1. Die Geschäfte der dgh sollen möglichst auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt werden.
2. Das vorsitzende Vorstandsmitglied bestimmt nach Beratung und mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Arbeit der dgh.
3. Das rechnungsführende Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, die mittelfristige Finanzplanung sowie die Aufstellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die administrative Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Führung der Protokolle, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Tagungen u.a.
5. Die Vorstandsmitglieder haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes, insbesondere das vorsitzende Vorstandsmitglied, über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

§ 4 Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

1. Das vorsitzende Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
2. Ist eine Entscheidung eilbedürftig, ohne dass ihr Gegenstand eine außerordentliche Vorstandssitzung rechtfertigt, kann die Entscheidung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Das vorsitzende Vorstandsmitglied kann, soweit erforderlich, Sachverständige, die nicht Mitglieder der dgh sein müssen, zu den Tagesordnungspunkten der jeweiligen Vorstandssitzung einladen.

§ 5 Tagesordnung und Verhandlungsführung des Vorstandes

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 48 Stunden vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Über Gegenstände, die erst nach Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, wenn mehrheitlich Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass das vorsitzende Vorstandsmitglied die Beschlussfassung für dringlich erklärt und dem mehrheitlich zugestimmt wird.
2. Der Vorstand stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann nur über Entscheidungsgegenstände von nicht erheblicher Bedeutung beschlossen werden.
3. Das vorsitzende Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen des Vorstandes und kann jederzeit das Wort ergreifen. Es kann sich vertreten lassen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmung, Protokoll im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden (siehe § 4.3).
2. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das in der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Anzahl und Art der Fachausschüsse und Beiräte

In der dgh bestehen derzeit folgende Fachausschüsse und Beiräte:

- a) Fachausschuss Beratung für Haushalt und Verbrauch,
- b) Fachausschuss Hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe,
- c) Fachausschuss Bildung,

- d) Fachausschuss Haushaltstechnik,
- e) Fachausschuss Haushalt und Wohnen,
- f) Fachausschuss Strukturwandel des Haushalts,
- g) Beirat für Internationale Fragen in der dgh,
- h) Beirat für hauswirtschaftliche Verbände in der dgh:
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft (BAG-HW),
- i) Junges Forum.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand und die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte bilden den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand bildet ein besonderes Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Fachausschüsse und Beiräte und in übergreifenden Themen.

Für Einladung und Arbeitsweise gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend.

§ 9 Vorsitz, Stellvertretung und Amtszeit in den Fachausschüssen und Beiräten

1. Die Fachausschüsse und Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und die sie Vertretenden. Bei der Wahl sollte berücksichtigt werden, dass Vorsitz und Stellvertretung von Personen wahrgenommen werden, die aus unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeldern kommen.

2. Die Wahl gilt für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Vorsitzenden benennen weiter mindestens ein Mitglied zur Mitarbeit im Beirat für Internationale Fragen.

§ 10 Verfahren in Fachausschüssen und Beiräten

Für das Verfahren der Fachausschüsse und Beiräte, Tagesordnung und Verhandlungsführung gelten die §§ 4 und 5 analog.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Protokoll in den Fachausschüssen und Beiräten

1. Ein Fachausschuss bzw. Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Protokolle sind von den Vorsitzenden und den protokollführenden Fachausschuss bzw. Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 12 Arbeit der Fachausschüsse und Beiräte

1. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder Beiräte sind verantwortlich für die fachliche und organisatorische Arbeit. Schwerpunkte und Zielsetzungen sind einvernehmlich mit dem Vorstand der dgh festzulegen.

2. Die Fachausschüsse und Beiräte können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die nötigenfalls aus dem Mitgliederkreis ergänzt und nach Erfüllung der Aufgaben wieder aufgelöst werden.

3. Die Fachausschüsse und Beiräte können sich mit Zustimmung des Vorstands der dgh eine eigene Geschäftsordnung geben, wenn dies für die Durchführung der Arbeit erforderlich scheint.

4. Veröffentlichungen von Ergebnissen aus der Arbeit der Fachausschüsse und Beiräte, sowie an Dritte gerichtete Entschlüsse sind dem Vorstand der dgh vor deren Verbreitung anzuzeigen.

5. Fachausschüsse und Beiräte sollen für ihre Arbeit zusätzliche finanzielle Mittel von Dritten einwerben. Förmliche Anträge an Dritte auf finanzielle Förderung bedürfen der Zustimmung des Vorstands

6. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte sind verantwortlich, dass das zugewiesene Budget nicht überschritten wird und Mittel ordnungsgemäß und nach Maßgabe der Zweckbestimmung verwendet werden.

§ 13 Finanzerstattung

1. Mitgliedern werden Aufwendungen für Reisen erstattet, die der ausschließlichen Wahrnehmung von Aufgaben der dgh dienen.

2. Die Teilnahme an Sitzungen von Gremien der dgh dient der Wahrnehmung von Aufgaben der dgh, wenn auf der Sitzung eine Leitungsfunktion wahrzunehmen, ein aktiver Beitrag in Form eines Referates, einer Berichterstattung oder ähnliches zu leisten ist oder die Teilnahme auf einem ausdrücklichen Auftrag der bzw. des Vorsitzenden beruht und kein anderer Kostenträger die Reisekosten trägt.

Für andere Reisen werden Aufwendungen nur erstattet, wenn dies vor Antritt der Reise vom Vorstand der dgh zugesagt worden ist. Anträge sind über die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte zu stellen

3. Aufwendungen werden nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 7 Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Beendigung der Reise beim Vorstand, im Fall der Wahrnehmung von Geschäften der Fachausschüsse und Beiräte über deren Vorsitzende zu beantragen.